

NATURPFLEGE - FIBEL



Arbeitsanweisung für Naturpfleger

HERAUSGEGEBEN

VOM MINISTERIUM FÜR VOLKSBILDUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT
REFERAT NATURPFLEGE

**Aufbau und Pflege einer gesunden Kulturlandschaft
sind eine nationale Verpflichtung zur Sicherung der
menschlichen Existenz, der Kultur und des Friedens!**

E. Hobusch
Burg Sa.-Anh.
Str. d. III. Weltfestspiele 28

NATURPFLEGE-FIBEL

I. ALLGEMEINES

A. Einseitiger Naturschutz

Der Naturschutz beschränkte sich bisher vorwiegend auf die Erhaltung einzelner natürlicher Objekte nach Schönheits- und Seltenheitsbegriffen zufolge gesetzlicher Bestimmungen.

B. Heutiger Zustand der Natur

Inzwischen sank das Gleichgewicht des Naturhaushalts und die Lebenskraft unserer Landschaft unaufhaltsam ab und die Versteppung begann. Heute ist unsere wirtschaftliche Existenz stärkstens gefährdet durch

1. kleinklimatische Schäden infolge kurzzeitiger Grünflächendezimierung,
2. Ertragsverminderung um ein Fünftel durch tierische Schädlinge,
3. Ansteigen der Bevölkerungsziffer um zwei Fünftel pro Quadratkilometer.

C. Naturpflegerische Erfordernisse

1. Zur Erhaltung und Verbesserung menschlicher Existenzgrundlagen im Rahmen der Volkswirtschaftspläne sind Aufbau und Pflege einer gesunden Kulturlandschaft unerlässlich durch
 - a) systematische Begrünung zur Herabminderung von Wind- und Dürreschäden,
 - b) Förderung der biologischen Schädlingsbekämpfung,
 - c) Erhaltung vorhandener lebenskräftiger Landschaftsteile.
2. Das Anlaufen der notwendigen naturpflegerischen Maßnahmen wird entwickelt durch eine Gemeinschaft fachlicher verantwortungsbewußter Berater unter behördlicher Leitung.
3. Die Erreichung des Zieles ist abhängig von der Erkenntnis und Bereitschaft der gesamten Bevölkerung zur Mitarbeit, sie bedarf daher entsprechender Bewußtseinsvertiefung durch Aufklärung und Werbung mit Hilfe des Erziehungs-, Unterrichts- und Volksbildungswesens.

II. ORGANISATION DER NATURPFLEGE

A. Örtliche Naturpfleger

Verständnis und Aktivität der örtlichen Naturpfleger fundamentieren die demokratische Naturpflegearbeit.

1. Auswahl

- a) der Landrat beauftragt die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch das Volksbildungsamt, 2—4 fachlich geeignete Personen als örtliche ehrenamtliche Naturpfleger zu benennen,
- b) die Räte der kreisfreien Städte wählen solche auf Vorschlag des Kreisbeauftragten aus den Mitgliedern des Beirates der unteren Naturschutzbehörde,
- c) besonders geeignet sind
Lehrer, Erzieher, Förster, Waldwärter, Obstbaumwarte, Baumschulenbesitzer, Gärtner, Schäfer, Imker, Sportfischer, Vogelberinger, Pflanzenschutztechniker, Volkspolizeibeamte und jugendliche Naturfreunde.

2. Aufgaben

Ihnen obliegen folgende Aufgaben innerhalb der Gemarkungsgrenzen ihres Wohnortes:

- a) Aufklärung und Werbung,
- b) Überprüfung ungenutzten Geländes auf Eignung zweckmäßiger Bepflanzung,
- c) Beratung der Gemeinde hinsichtlich der Planung und Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen,
- d) Anleitung der Jugend zur Durchführung vogelpflegerischer Maßnahmen, Kontrolle vogelpflegerischer Anlagen,
- e) Überwachung geschützter Landschaftsteile, -Bestandteile und -Gebiete, Parks, Grünflächen sowie des Mutterbodenschutzes,
- f) Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen zur Erhaltung von Tieren und Pflanzen,
- g) Erstellung eines stichwortartigen Arbeitsberichts halbjährlich am 1. 4. und 1. 10. über den Rat der Stadt bzw. der Gemeinde an das Volksbildungsamt zur Weiterleitung an den Kreisbeauftragten.

3. Ausweis

Die örtlichen Naturpfleger werden von den Landräten bzw. Oberbürgermeistern durch Ausweis bestätigt, der folgenden Wortlaut hat:

- a) „Ausweis Nr. ... für örtliche Naturpfleger des Stadt-/Landkreises ... Herr ... Beruf ... wohnhaft in ... Straße Nr. ... geb. am ... ist von mir beauftragt, naturpflegerische Ermittlungen und Maßnahmen innerhalb der Gemarkungsgrenzen seines Wohnortes durchzuführen und berechtigt, fremde Grundstücke zu betreten, soweit dies ohne Schaden für die Vegetation möglich ist. Er ist befugt, die Hilfe der Volkspolizei in Anspruch zu nehmen, sofern natürliches Allgemeingut vor unbefugtem Zugriff zu bewahren ist. Dieser Ausweis erlangt mit dem heutigen Tage seine Gültigkeit und ist jederzeit widerruflich.
....., den ... 19.. (Behördensiegel) Der Rat des Kreises/der Stadt ...
Unterschrift des Landrats/Oberbürgermeisters.“
- b) Die Volksbildungsämter sind für die ordnungsmäßige Ausstellung der Ausweise verantwortlich und fertigen ein Anschriftenverzeichnis der örtlichen Naturpfleger an.
- c) Eine Kopie dieses Verzeichnisses erhält der Kreisbeauftragte.

B. Untere Naturschutzbehörde

1. Diese Behörde wird gebildet beim Rat der Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Vorsitzender ist der Landrat bzw. Oberbürgermeister.

2. Ihr obliegt die verwaltungsmäßige Durchführung sämtlicher geltenden Bestimmungen und die Kontrolle ihrer Anwendung.
3. Sie trifft notwendig erscheinende Vorkehrungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit, sofern diese nicht gegeben ist, berichtet sie an die obere Naturschutzbehörde.

C. Beirat der Unteren Naturschutzbehörde

1. Die fachliche Beratung dieser Behörde erfolgt durch fortschrittliche, verantwortungsbewußte Sachverständige, die der Landrat bzw. Oberbürgermeister auf Vorschlag des Kreisbeauftragten bestellt. Mehrere Sachgebiete können durch eine geeignete Person vertreten werden. Als Sachverständige gelten:
 - a) Vertreter der Wissenschaft und Forschung (Biologie, Zoologie, Botanik, Geologie, Vorgeschichte),
 - b) Behördenvertreter (Land- und Forstwirtschaft, Bauamt, Volkspolizeiamt),
 - c) Spezialisten (Jagd, Fischerei, Imkerei, Vogelhege, Schädlingsbekämpfung, Landschaftsgestaltung).
2. Der Beirat wird erweitert durch einen Werbebeirat, dem folgende Interessenvertreter angehören:
 - a) Presse, Volksbildungsamt, Schulamt, Jugendamt, Museum,
 - b) VdgB, Kulturbund — Sektion Naturkunde und Geschichte, FDJ, Junge Pioniere, FDGB, Volkssolidarität.
3. Der Information dient die bedarfsweise Heranziehung von
 - a) Behördenvertretern (Hochbau, Wirtschaft und Verkehr, Wasserwirtschaft usw.),
 - b) Organisationsvertretern (Volksbühne, Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft, DFD usw.).
4. Die Aufgabenstellung des Beirates gliedert sich folgendermaßen:
 - a) Wissenschaftliche Erforschung von Tier- und Pflanzengemeinschaften,
 - b) Anregung zur Durchführung naturpflegerischer Maßnahmen und gesetzlicher Erhaltungsmaßnahmen,
 - c) Auswertung der Anregungen und Arbeitsergebnisse örtlicher Naturpfleger,
 - d) Koordinierung behördlicher Maßnahmen und Forschungsergebnisse mit den Belangen der Naturpflege.
5. Der Kreisbeauftragte für Naturschutz ist Geschäftsführer des Beirates. Er wird vom Vorsitzenden der Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagen und von der Oberen Naturschutzbehörde durch Ausweis bestätigt. Ein geeigneter Stellvertreter wird vom Vorsitzenden der Unteren Naturschutzbehörde bestimmt. Die Rechtsabteilung der Kreis- bzw. Stadtverwaltung ist verpflichtet, dem Kreisbeauftragten und seinem Stellvertreter Einblick in die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.
 - a) der Beirat steht als selbständige Stelle neben der Naturschutzbehörde. Zur Deckung seiner Geschäftsbedürfnisse können Haushaltsmittel von seiten der Kreis- bzw. Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Volksbildungsämter sind für eine entsprechende Verplanung von Mitteln im Kapitel Natur- und Kulturpflege ihres Einzelplanes auf Antrag des Kreisbeauftragten verantwortlich.
 - b) Geschäftsbedürfnisse sind:
 - Karten- und Bildmaterial, Fachbücher, Reisekosten usw.

- c) Der Beirat tritt vierteljährlich mindestens einmal zusammen und erstattet halbjährlich am 10. 4. und 10. 10. dem Volksbildungsamt einen stichwortartigen Arbeitsbericht im Querformat DIN A 5 (10,5×21 cm) zur Weiterleitung an das Ministerium für Volksbildung nach folgendem Schema:
 „Tätigkeitsbericht des Beirates der Unteren Naturschutzbehörde Stadt-/Landkreis ... in ... für ... Halbjahr 19.. Bevölkerungszahl ... Anzahl der kreisangehörigen Städte ... und Gemeinden ...
1. Mitgliederzahl des Beirates ... , davon im Museumsbeirat ...
 2. Gesamtzahl der mit Ausweis versehenen örtlichen Naturpfleger ...
 3. Durchgeführte Werbung und Aufklärung,
 4. a) durchgeführte naturpflegerische Arbeiten ohne Einschaltung der Unteren Naturschutzbehörde,
 b) der Unteren Naturschutzbehörde unterbreitete Erhaltungsvorschläge,
 c) Realisierung unterbreiteter Vorschläge,
 5. Arbeitsplanung für das laufende Halbjahr,
 6. Hinderungsgründe für die Durchführung verplanter Maßnahmen,
 7. vorhandene Haushaltsmittel für Naturpflege beim Volksbildungsamt für Berichts-Halbjahr: ... DM, davon verausgabt ... DM. Ort, Datum, Unterschrift des Kreisbeauftragten und des Behördenleiters.“
- d) Die Sitzungsprotokolle verbleiben beim Geschäftsführer, dem zur Niederschrift vom Volksbildungsamt eine Schreibkraft gestellt wird.

D. Obere Naturschutzbehörde

Obere Naturschutzbehörde ist das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, ihre Zuständigkeit umfaßt den Erlaß von Anordnungen sowie die Zustimmung zum Schutz von:

- a) Tieren und Pflanzen,
- b) Naturdenkmälern, Landschaftsteilen und Naturschutzgebieten sowie deren Löschung.

E. Obere Naturpflegestelle

Obere Naturpflegestelle ist das Ministerium für Volksbildung. Ihm fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Aufklärung und Werbung,
- b) Wahrung allgemeiner naturpflegerischer Interessen,
- c) Veranlassung einheitlicher Wirksamkeit der Beiräte der Unteren Naturschutzbehörden,
- d) Beratung der Oberen Naturschutzbehörde,
- e) Anregung und Feststellung von Sicherungsmaßnahmen,
- f) Überwachung des Vogelberingungswesens.

III. NATURPFLEGERISCHE AUFGABEN

A. Schaffung nutzbarer Grünflächen ohne Landbedarf

Die durch kurzsichtige Abholzungen untergrabene Lebenskraft weiter Landstriche erfordert eine sofortige zweckmäßige und systematische Begrünung wirtschaftlich nicht genutzten Geländes in Gemeinschaftsarbeit als Schutz gegen Versteppung zur Erhaltung menschlicher Existenz.

1. Bepflanzung der freien Landschaft

- a) mit Stecklingen raschwüchsiger Pappelarten auf geeignetem Gelände (Uferstreifen, Ton- und Kiesgruben, Böschungen, Grabenränder usw.) zur Gewinnung von Nutzholz,
- b) mit Korbweidenkulturen an Flußufern, auf geeignetem Unland usw. (Materialgewinnung für Korbflechtereien bzw. Uferbefestigung),
- c) mit schattenden Vorwaldgewächsen auf Ödland zur Vermeidung weiterer Aushagerungen bis zur Pflanzung geeigneter Nutzhölzer,
- d) mit Birken auf geeignetem Ödland zur Gewinnung von Besenreisig,
- e) mit Rot- und Weißerlen auf geeigneten nichtkultivierbaren Böden zur Gewinnung von wasserbeständigem Nutzholz,
- f) mit Robinien, Salweiden und Haselnuß auf unkultivierbarem Gelände als Windschutz und Bienennahrung,
- g) mit geeigneten Wildfruchthecken als Schutzgürtel der Feldgehölze,
- h) mit geeigneten Hecken (Wildrose usw.) an Grabenrändern, Feldwegen, Rainen usw. zum Schutz gegen Dürreschäden,
- i) mit Hirschkolbenumach usw. auf armen Bodenarten zur Gerbrindengewinnung,
- k) mit Mährischer Eberesche an Wegrändern,
- l) mit Pyramidenpappelmasken usw. als Windbrecher und lebenden Hecken statt Koppeldrahtzäunen als Wetterschutz des Weideviehes (Vergrößerung des tierischen Nutzeffektes), Baustoffeinsparung, Vogelbrutraumbeschaffung.

2. Bepflanzung von Industriegelände

- a) mit humusbildenden Gewächsen (Steinklee usw.) auf frischen Schutt- und Abraumphalden,
- b) mit schnellwüchsigen geeigneten Holzarten auf Böschungen, Dämmen usw. zur Gewinnung von Industrie-Nutzholz, sowie geeigneten Sträuchern zur Nistraumgewinnung für die Kleinvogelwelt,
- c) mit flachwurzigen Obstbäumen auf Kalkhalden und nicht kultivierbarem Industriegelände zur Gewinnung von Tafelobst mittels Aufschüttung von Mutterboden,
- d) mit Kopfweiden und -Pappeln an Klärbeckenrändern zur Gewinnung von Nutzholz für Werkzeugbedarf.

3. Bepflanzung von Siedlungsgelände

- a) nahrhafte Begrünung geeigneter Schulhöfe, Straßen, Plätze, Anlagen, Neubauerngehöfte usw. durch Anpflanzung von Walnußbäumen (Edelholz) aus geeignetem Saatgut durch die Jugend unter Aufsicht von Fachkräften,
- b) Anpflanzung von Spalierreben durch Absenker von vorhandenen Weinstöcken an geeigneten Hauswänden zum Zwecke der Vervielfachung wertvoller Tafelfrucht durch die Jugend unter Aufsicht von Fachkräften,
- c) Vermehrung der Grünflächen durch Anpflanzen von Hecken statt Haus-, Hof- und Gartenmauern bei geeigneten Neubauten zum Zwecke vermehrter Ansiedlung von Kleinvögeln und Baustoffeinsparung in Zusammenarbeit mit den Bauämtern,
- d) Durchführung eines Baumpflanztages der Schuljugend auf geeignetem Gelände um Ostern unter Beteiligung der Organisationen, sowie dauernde Pflege dieser Bäume durch die Jugend zur Erkenntnis des wahren Sinnes des Osterfestes.

4. Realisierung

- a) Die Feststellung geeigneter Bepflanzungsmaßnahmen liegt bei den örtlichen Naturpflegern bzw. beim Beirat der Unteren Naturschutzbehörde,

- b) die Durchführung der Maßnahmen erfolgt in freiwilliger Gemeinschaftsarbeit der Gemeinde unter Beteiligung der Jugend in Verbindung mit den Organisationen bzw. Belegschaften industrieller Betriebe,
- c) die Beschaffung des benötigten Pflanzgutes geschieht mit Hilfe der Kreisforstämter und Baumschulbetriebe, ferner durch Stockausschläge (Pappeln und Weiden!),
- d) Kostenträger des Pflanzmaterials ist die Gemeinde, finanzielle Zuschüsse können aus dem Reinertrag natur- und heimatkundlicher Veranstaltungen nach Rücksprache mit dem Volksbildungsamt geleistet werden, sofern bei der zuständigen Kreisverwaltung, Abtlg. Land- und Forstwirtschaft, keine Mittel verfügbar sind.

B. Schädlingbekämpfung

1. Biologische Bekämpfung durch Vogelhege

Eine vermehrte Ansiedlung unserer Singvogelwelt zur wirksamen Herabminderung des Ernteausfalls infolge Insektenschäden ist dringend erforderlich. Voraussetzung für den Erfolg praktischer Gemeinschaftsarbeit ist eine systematische Aufklärung und Werbung. Den örtlichen Naturpflegern fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Nistraumvermehrung der Freibrüter durch Anregung zur Anlage und Pflege von Vogelschutzhecken und -Gehölzen, Unterbindung der Waldweide und Waldstreunutzung zur Förderung des Unterwuchses,
- b) Ansiedlung von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern durch Anbringen raubzeugsicherer Nistkästen (freihängend oder durch Dornenreisig gesichert) in Gehölzen, Parks, Gärten, Obstbaumkulturen, an geeigneten Gebäuden und Gehöften. Anfertigung, Anbringung und Betreuung von Nistkästen durch Lehrwerkstätten, Junge Pioniere, FDJ, FDGB und Kulturbundsektionen unter Einschaltung der Privatwaldbesitzer durch Bereitstellen von Holz, Schonung geeigneter Nistbäume für Höhlenbrüter,
- c) Durchführung von Pflege- und Schutzmaßnahmen durch Anlage von Vogeltränken, Anpflanzung geeigneter Wildfruchthölzer, Raubzeugbekämpfung durch Aufstellen von Kastenfallen, sachgemäße und nur auf tatsächliche Notzeit beschränkte Vogelfütterung durch die Schuljugend zur Vertiefung der Hilfsbereitschaft gegenüber tierischen Helfern.

2. Spezielle Aktionen

- a) Bekämpfung des Rübenderbrüßlers in Befallgebieten durch Haushühner unter Verwendung von Hühnerwagen,
- b) ganzjährige Unterschutzstellung von Fasan und Rebhuhn als natürliche Bekämpfer des Rübenderbrüßlers usw. durch volkspolizeiliche Anordnung in Befallgebieten auf Antrag des Kreisbeauftragten bei der Unteren Naturschutzbehörde,
- c) systematische Sperlingsbekämpfung durch Anbringen von kippbaren Nistkästen ohne Rückwand an geeigneten Gebäuden usw., Aufstellen von Fanggeräten, Einschaltung der Vogelberinger,
- d) Überwachung der chemischen Rapsglanzkäferbekämpfung zur Vermeidung von Bienenverlusten,
- e) Überwachung der Mäusebekämpfung zur Vermeidung von Wildhuhnverlusten durch Aufnahme unsachgemäß ausgelegten Giftweizens,
- f) Herstellung und Anbringung von Raubvogelsitzkrücken an baumlosen Feldrändern durch die Jugend.

IV. LANDSCHAFTLICHE ERHALTUNGSAUFGABEN

A. Allgemeines

Während die Landschaftspflege eine vorteilhafte Veränderung des bestehenden Zustandes zur Erhaltung der Bodenkraft anstrebt, erstreckt sich der Landschaftsschutz auf die

- a) Verhütung nachteiliger Veränderung durch menschliche Eingriffe,
- b) Erhaltung bedeutungsvoller Naturerscheinungen durch behördliches Verfahren.

B. Verhütung nachteiliger Veränderungen

1. Einschaltung der örtlichen Naturpfleger

Infolge aufmerksamer Beobachtung des Pflegegebietes hinsichtlich unmittelbarer oder mittelbarer Landschaftsschäden kann zumeist auf Antrag des örtlichen Naturpflegers der Gemeinderat die Abstellung derselben herbeiführen.

a) Waldwirtschaft:

Unrechtmäßiger ungebührlicher Holzeinschlag, vorwiegend in Privatwaldparzellen,

b) Feldwirtschaft:

Zuschüttung wertvollen Mutterbodens statt wirtschaftlicher Nutzung der Humusschicht durch Verlagerung,

c) Wasserwirtschaft:

Einführung schädlicher Abwässer in Fischgewässer usw.,

d) Örtlich nicht abzustellende Eingriffe sind sofort der Unteren Naturschutzbehörde zu melden, die gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Beirates und der Rechtsabteilung Entscheidungen trifft bzw. die Obere Naturschutzbehörde benachrichtigt.

2. Einschaltung des Beirats

a) Sämtliche Behörden sind gesetzlich verpflichtet (§ 20 des Naturschutzgesetzes), vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig zu benachrichtigen. Erforderlich ist daher die Aufklärung der Genehmigungs- bzw. Planungsbehörden durch Heranziehen geeigneter Vertreter zu den Beiratssitzungen.

b) Beteiligte Behörden sind die Abteilungen Hochbau, Wirtschaft und Verkehr, Wasserwirtschaft, VVB, Kreisstraßenverwaltung usw.

c) Die Abstimmung vordringlicher wirtschaftlicher Belange mit den Erfordernissen des Naturschutzes geschieht auf der Grundlage gegenseitiger Angliederung. Wird eine Einigung nicht erzielt, entscheidet die Obere Naturschutzbehörde nach Anhören der Naturpflegestelle.

C. Erhaltung bedeutungsvoller Naturerscheinungen

Der gesetzliche Schutz im öffentlichen Interesse liegender, wissenschaftlicher Grundlagenforschung dienender oder historisch-museal erhaltungswerter Objekte erstreckt sich auf:

1. Naturdenkmäler erdgeschichtlicher oder pflanzkundlicher Art (Landschaftsbestandteile). Als solche sind anzusehen:

a) Erdgeschichtliche Aufschlüsse, vulkanische bzw. Gletscherbildungen, Dünen, Bodenprofiltypen, Strukturböden, Vorkommen seltener Gesteine, Versteinerungen, Restvorkommen geologischer Formationen,

- b) Standorte seltener oder bemerkenswerter Pflanzen und Pflanzengemeinschaften, Wald-, Heide- und Dünentypen, Pontische Hänge, Salzzellen, Moore, seltene oder ausgezeichnete Einzelbäume, Baumgruppen, Wetter- und Vogelschutzhecken. Ihre Ausdehnung soll unter Einfluß der zu ihrer Sicherung nötigen Bodenfläche 2 ha nicht überschreiten.

c) Verfahren:

Vorschläge zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern zufolge § 3 des Naturschutzgesetzes werden der Unteren Naturschutzbehörde zufolge Beiratsbeschuß durch den Kreisbeauftragten unterbreitet, nach Genehmigung durch den Kreis- bzw. Stadtrat der Eigentümer bzw. Nutznießer benachrichtigt, die Eintragung in das Naturdenkmalbuch vollzogen und die Obere Naturschutzbehörde in Kenntnis gesetzt. Erhebt diese innerhalb 2 Wochen keinen Widerspruch, erfolgt die rechtskräftige Bekanntgabe als Ortssatzung. Erhebt jedoch der Nutznießer Beschwerde, so daß die Gefahr der Beschädigung oder Beseitigung des Objektes besteht, kann die einstweilige Sicherstellung desselben bis zur endgültigen Entscheidung der Oberen Naturschutzbehörde zufolge § 17 des Naturschutzgesetzes durch den Kreis- bzw. Stadtrat erfolgen. Verliert ein eingetragenes Naturdenkmal seine Bedeutung oder gefährdet sein Zustand die öffentliche Sicherheit (morsche Bäume), wird seine Löschung im Naturdenkmalbuch durch die Untere Naturschutzbehörde öffentlich bekanntgegeben. Versagt jedoch der Beirat hierzu seine Zustimmung, entscheidet die Obere Naturschutzbehörde über den von der Unteren Naturschutzbehörde einzureichenden Antrag, dem der Einspruch schriftlich beigefügt wird.

d) Anlagen für Kreisbeauftragte und Untere Naturschutzbehörden

Muster des Naturdenkmalbuches,
Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern,
Bekanntmachung der Löschung.

2. Landschaftsteile der freien Natur

Als solche sind vorwiegend Standorte tierischer Lebensgemeinschaften und Landschaftstypen anzusehen, deren Erhaltung im allgemeinen und sozialhygienischen Interesse liegt:

- a) Altwässer, Quellen, Teiche, begrenzte See- und Flußufer usw.,
b) Alleien, Heckenlandschaften, Landwehren, begrenzte Waldpartien, Gehölze, Raine usw., desgleichen Parks und Friedhöfe, sofern diese in die freie Landschaft hineingreifen.

Die Ausdehnung kann 2 ha überschreiten, die normale wirtschaftliche Nutzung (Ackerbau, Fischerei usw.) bleibt durch die Schutzmaßnahmen unberührt,

- c) die Erhaltungsmaßnahmen dienen der Verhütung vermeidbarer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben (industrieller Bodennutzung, Straßen- und Siedlungsbau usw.) soll mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang gebracht, jedoch weder gehemmt noch verhindert werden (§ 6 des Naturschutzgesetzes),
d) Verfahren:

Vorschläge zur Erhaltung von Landschaftsteilen zufolge § 5 des Naturschutzgesetzes werden der Unteren Naturschutzbehörde vom Beirat unterbreitet, dem Kreis- bzw. Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt, in die Landschaftsschutzkarte (Meßtischblatt bzw. Lichtpause durch Katasteramt) eingetragen und dieselbe 2 Wochen öffentlich im Volksbildungsamt ausgelegt, nachdem

die öffentliche Bekanntgabe der geplanten Maßnahme erfolgt ist. Erfolgen innerhalb dieser Frist keine Einsprüche, wird unter Beifügung der auf einem weiteren Meßtischblatt bezeichneten Gebietsbegrenzung die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde erwirkt und dann die rechtskräftige Verordnung veröffentlicht.

Sofern ein Landschaftsteil im Bereich mehrerer Naturschutzbehörden liegt, haben sich dieselben vor der Einleitung der Erhaltungsmaßnahmen ins Benehmen zu setzen.

Die Löschung erfolgt unter den gleichen, die Naturdenkmäler betreffenden Voraussetzungen und bedarf des Einverständnisses der Oberen Naturschutzbehörde,

- e) Anlagen für Kreisbeauftragte und Untere Naturschutzbehörden:
Bekanntmachung zur Sicherung von Landschaftsteilen,
Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen,
Bekanntmachung der Löschung.

3. Naturschutzgebiete

Unbeschadet der Eigentumsverhältnisse können genau begrenzte wissenschaftlich, heimatkundlich oder volkskundlich bedeutungsvolle Landschaftsgebiete durch behördlichen Akt vor ihrer Eigenart abträglichen Veränderungen bewahrt werden. Als solche gelten bedeutsame, über die räumliche Begrenzung der geschützten Landschaftsteile hinausgehende Gebiete:

- a) Erdgeschichtliche Landschaftsformen (vulkanische Gebirgsbildung, Steilküsten usw.),
- b) Urlandschaftsreste (Moore, Urwälder, Dünen, Seen, Ufergebiete),
- c) in den Urzustand zurückfallende, nicht bewirtschaftete Gebiete (Inseln, Altwässer usw.),
Naturschutzgebiete werden unterschieden in:
 - d) Teilschongebiete,
in denen sowohl das Betreten als auch die normale wirtschaftliche Nutzung unter Berücksichtigung der Unantastbarkeit besonderer Naturerscheinungen möglich ist,
 - e) Vollschutzgebiete,
in denen unter Ausschluß menschlicher Eingriffe bei eingeschränktem oder ausgeschaltetem Betreten die natürliche Entwicklung eines Landschaftsgebietes beobachtet werden soll.
- f) Verfahren:
Die Einleitung der Erhaltungsmaßnahmen erfolgt in dem bei Naturdenkmälern angewandten Verfahren zufolge § 4 des Naturschutzgesetzes. Die Untere Naturschutzbehörde reicht den ausreichend begründeten Antrag nebst einer mit der Einzeichnung des vorgesehenen Gebietes versehenen Karte der Oberen Naturschutzbehörde ein, die nach Anhören der Naturpflegestelle entscheidet und gegebenenfalls die Schutzanordnung erläßt, die durch die Untere Naturschutzbehörde bekanntgegeben wird.

V. ERHALTUNG VON PFLANZENGEMEINSCHAFTEN

A. Allgemeines

Die landschaftlichen Erhaltungsmaßnahmen zur Verhütung nachteiliger Veränderungen des Naturhaushalts zum Schaden menschlicher Existenzgrundlagen werden ergänzt durch Maßnahmen zur Erhaltung von

1. wildwachsenden Pflanzen,
2. Kulturpflanzen

zufolge gesetzlicher Bestimmungen. Die Einschaltung der Polizei und Justiz wird jedoch nur sekundäre Bedeutung haben, wenn die Erziehung unserer Jugend bewußtseinsbildend und die Aufklärung der Bevölkerung bewußtseinsfördernd durchgeführt wird.

B. Wildwachsende Pflanzen

Während hier die örtlichen Naturpfleger in der Praxis mehr demonstrativ arbeiten, bleibt dem Beirat überwiegend die propagandistische Aufgabe vorbehalten, schließlich rechtfertigen die Bestimmungen der Naturschutzverordnung (§§ 1—11) die Durchführung einschlägiger Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde gegenüber folgenden Arten der Naturplünderung:

1. **Unbefugte Entnahme von Schmuckreisig**
 jeder Art und Menge innerhalb der freien Landschaft unbeschadet der Entstehung wirtschaftlichen Schadens
 - a) kätzchentragender Zweige (Weide, Hasel, Erle usw. vornehmlich um Ostern) zur Erhaltung der Bienenweide;
 - b) Grünschmuck (Birken, Pappeln usw. vornehmlich um Pfingsten, Tannen, Fichten, Kiefern usw. vornehmlich zum Totensonntag und um Weihnachten), aus sozialhygienischen Gründen und zur Vermeidung von Naturhaushaltsschäden.
2. **Mißbräuchliche übermäßige Entnahme oder Bestandsverwüstung**
 wildwachsender ungeschützter Pflanzen (Blumen, Kräuter und dergl.) zur Verhütung nachteiliger Vegetationsveränderungen.
3. **Die Lenkung der Kräutersammlung für Handelszwecke**
 geschieht unter Beteiligung der örtlichen Naturpfleger durch den Kreisbeauftragten, dessen Stellungnahme vor der Ausstellung von Sammelerlaubnisscheinen durch die Volkspolizei- oder Forstbehörde eingeholt werden muß. Das Sammeln ist zeitlich und räumlich auf bestimmte Arten beschränkt und kann versagt werden, wenn eine Kräuterart in ihrem Weiterbestehen gefährdet ist. Folgende Pflanzen dürfen zufolge § 9 der Naturschutzverordnung zum Sammeln nicht freigegeben werden:
 Rippenfarn, Schlangenmoos, Eibe, Wacholder, Meerzwiebel, Gemeines und Großes Schneeglöckchen, Schwertlilie, Händelwurz, Knabenkraut, Gagelstrauch, Trollblume, Eisenhut, Leberblümchen, Sonnentau, Stechpalme, Geißbart, Eichenblättriges Wintergrün, Sumpfporst, Rostrote und Rauhblättrige Alpenrose, Silberdistel.
4. **Vollkommen geschützte Pflanzen**
 Folgende Arten dürfen zufolge § 4 der Naturschutzverordnung weder gepflückt noch ausgegraben, mitgeführt oder erworben werden:
 - a) Kohlröschen, Berghähnlein, Alpenanemone, Steinrösl, Alpenveilchen, Aurikel, Stengelloser und Gelber Enzian, Edelweiß,
 - b) Federgras, Fliegen-, Bienen-, Hummel-, Spinnenblume, Dingel, Purpurknabenkraut, Riemenzunge, Pfingstnelke, Küchenschelle, Adonisröschen, Dip-tam, Gefranster Enzian, Gelber Fingerhut,
 - c) Strauß- und Königsfarn, Hirschzunge, Türkenbundlilie, Frauenschuh, Waldvögelein, Kuckucksblume, Akelei, Seidelbast, Lorbeer-Seidelbast,
 - d) Schachblume, Gelbe Narzisse, Lungen-Enzian,
 - e) Stranddistel, Weiße Seerose.

Die Freigabe einer beschränkten Menge geschützter Pflanzenarten zur Gewinnung von Drogen kann durch die Obere Naturschutzbehörde bis zur Bedarfsdeckung an Heilpflanzen durch Anbau veranlaßt werden.

5. Geschützte Pflanzenteile

Folgende Pflanzenarten dürfen zufolge § 5 der Naturschutzverordnung zwar gepflückt, ihre unterirdischen Teile jedoch weder ausgegraben, mitgeführt noch erworben werden:

- a) Maiglöckchen, Gemeines und Großes Schneeglöckchen, Schwarze Nieswurz,
- b) sämtliche einheimischen Arten der Meerzwiebel, Wilde Hyazinthe, Schwertel, Primel,

sowie sämtliche rosettig beblätterten Steinbrech-Arten.

6. Befristet geschützte Pflanzen

Das Roden, Schneiden oder Abbrennen von Hecken, Gebüsch und lebenden Zäunen, sowie das Beseitigen von Rohr- und Schilfbeständen ist im Interesse der Erhaltung tierischen Lebensraumes zufolge § 14 der Naturschutzverordnung nur ab 1. 10. bis 15. 3. gestattet.

C. Kulturpflanzen

Zu den Obliegenheiten örtlicher Naturpfleger gehört

1. die Überwachung des Aufforstungsausgleichs in Privatbesitz unter 5 ha Größe zur Verhütung von ungebührlichem Einschlag.
2. Die Verhütung übermäßiger Waldstreunutzung und der Waldweide zum Zwecke der Erhaltung von Pflanzen-Gesellschaften.
3. Die Überwachung des Handelsverkehrs mit geschützten — durch Anbau gewonnenen — Pflanzen durch Kontrolle der Verabfolgzetteln.

Die Kreisbeauftragten bzw. die mit entsprechendem Ausweis versehenen örtlichen Naturpfleger sind verpflichtet, jährlich mindestens zweimal die Ein- und Ausgangsbücher botanischer Handlungen über Herkommen und Verbleib angebauter geschützter Pflanzen zu überprüfen.

VI. ERHALTUNG WILDLIBENDER TIERE

A. Allgemeines

In einem abgestimmten Naturhaushalt haben sämtliche pflanzlichen und tierischen Lebensgemeinschaften ihre Aufgabe und Daseinsberechtigung. Die heutige gleichgewichtslose Kultursteppe nahm bestimmten Tierarten den Lebensraum und hatte die ungestörte Vermehrung anderer Arten im Gefolge. Zur Erhaltung der Kultur ist daher die Pflege gefährdeter und die Bekämpfung der die menschliche Existenz gefährdenden Tierarten unerlässlich.

B. Vogelschutz

1. Um die aufgetretenen Schädlingskalamitäten nicht zu Katastrophen anwachsen zu lassen, ist jede weitere Verminderung unserer im stetigen Rückgang begriffenen Singvogelwelt durch widerrechtlichen Fang und Handel zu unterbinden. Erforderlich ist:
 - a) die Überwachung der Gehölze, Tränkstellen, Feldraine und sonstiger bevorzugter Aufenthaltsorte von Singvögeln, sowie Feststellung unbefugter Vogelfänger durch die örtlichen Naturpfleger bzw. Benachrichtigung der zuständigen Volkspolizeibehörde,

- b) die Überprüfung zoologischer Handlungen im Frühjahr und Herbst auf Frischfänge und Kontrolle des Ein- und Ausgangsbuches durch die Kreisbeauftragten unter Beteiligung von Fachkräften,
 - c) die wirksame Unterbindung des Nachstellens von Singvögeln mittels Stein-schleudern durch Einschaltung Junger Pioniere und FDJ-Ortsgruppen (Pfleg-schaftszerteilung und Überwachung von Anlagen, Parks, Alleen und Gehölzen) in Verbindung mit entsprechender Aufklärung.
2. Sämtliche wildlebenden Vögel genießen gesetzlichen Schutz mit Ausnahme von
 - a) Haus- und Feldsperling,
 - b) Elster und Eichelhäher,
 - c) Raben-, Nebel- und Saatkrähe.
 3. Das Erbeuten jagdbarer Vogelarten ohne Schonzeit (Hühnerhabicht, Sperber usw.) oder mit beschränkter Schonzeit (Wildtaube, Wildente usw.) ist lediglich den Jagdausübungsberechtigten vorbehalten, während jagdbare Vogelarten mit ganzjähriger Schonzeit (Eulen, Turmfalk usw.) von jeder Bejagung ausgeschlossen sind.
 4. Zur Erhaltung unserer bodenbrütenden Vogelwelt (Lerchen, Fasan usw.) ist namentlich zur Brutzeit den in der freien Landschaft ohne Aufsicht herum-streunenden Hunden und Katzen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
 - a) Auf Antrag des Kreisbeauftragten ist die Untere Naturschutzbehörde nach gegebenem Einverständnis des Kreis- bzw. Stadtrates berechtigt, durch das Volkspolizeiamt ein Verbot jeglicher Mitnahme von Hunden zur Feldarbeit während der Brutzeit anzuordnen,
 - b) das Verbot des Umherlaufens von Katzen und Hunden außerhalb der Ein-wirkung ihres Herrn in der freien Landschaft in einer Entfernung von über 200 Meter vom nächsten bewohnten Gehöft gibt außerdem Eingreifungs-möglichkeiten (§ 40 des Reichsjagdgesetzes),
 - c) eingehende Aufklärung der Bevölkerung ist die Voraussetzung für eine wirk-same Herabminderung der unter den Bodenbrütern angerichteten Schäden.

C. Erhaltung wildlebender Säugetiere

Die Überwachung nachfolgender, in der Naturschutzverordnung verankerter Be-stimmungen ist insonderheit den örtlichen Naturpflegern vorbehalten:

1. Das Nachstellen, Töten und Aneignen von Wild (jagdbare Säugetiere ohne, mit beschränkter und ganzjähriger Schonzeit) ist nur den Jagdausübungsberechtigten gestattet.
2. Wildkaninchen dürfen innerhalb eingefriedeter Grundstücke vom Nutzungsberechtigten getötet werden.
3. Den Hausgeflügelbestand bedrohendes Raubzeug und Raubwild (Wiesel, Hermelin, Iltis, Marder, Fuchs) kann vom Nutzungsberechtigten innerhalb seines eingefriedeten Grundstückes bis auf weiteres in Kastenfallen gefangen werden.
4. Schlingen, in denen sich lebende Tiere fangen können, dürfen nicht aufgestellt werden.
5. Das Fangen von Maulwürfen auf fremden Grundstücken sowie das Einbringen fremder Tierarten in die freie Landschaft ist nicht gestattet.
6. Das Nachstellen und Töten folgender Tierarten ist zufolge § 24 der Naturschutz-verordnung nicht gestattet, während die mit * bezeichneten Arten in häuslicher Pflege gehalten werden können, mit Ausnahme des Igels, dessen Haltung nur während der Monate Oktober bis einschließlich Februar möglich ist.

- a) Spitzmäuse (mit Ausnahme der Wasserspitzmaus), Haselmäuse, Sieben-, Baum- und Gartenschläfer,
- b) Sumpfschildkröte, Mauer-, Smaragd- und Bergeidechse, Zauneidechse*, Würfel-, Schling- und Äskulapnatter, Ringelnatter*, Blindschleiche*,
- c) Feuersalamander*, Frösche*, mit Ausnahme des Wasser- und Grasfrosches,
- d) Segelfalter, Apollofalter, Hirschkäfer, Rote Waldameise einschließlich ihrer Puppen, Larven, Eier, Nester oder Brutstätten.

D. Schutz von Tieren in Menschenhand

Zu den Aufgaben der örtlichen Naturpfleger, Kreisbeauftragten und Beiräten gehört außer der entsprechenden Aufklärung die praktische Überwachung des Tierschutzes.

1. Besondere Aufmerksamkeit erfordern folgende verbotene Handlungen:
 - a) das Aussetzen von Haustieren (Hunden und Katzen) in der freien Landschaft,
 - b) grobe Vernachlässigung von gefarmten Wildtieren,
 - c) das Vorführen abgerichteter Wildtiere unter gesundheitsschädigenden Einflüssen,
 - d) das Feilhalten geschützter Tiere in zoologischen Handlungen,
 - e) das Fangen von Wildtieren mittels Schlingen,
 - f) das Fangen von Singvögeln mittels Leimruten und die Verwendung gebledeter Lockvögel.

VII. RECHTSGRUNDLAGEN

A. Einschlägige Gesetze

Folgende zur Zeit in Kraft befindliche nachstehend aufgeführte Gesetze unterstützen die praktische Arbeit der Naturpflegeorgane:

1. Reichsnaturschutzgesetz vom 26. 6. 1935 (RGBl. I. S. 821) nebst Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I. S. 1275),
2. Verordnung zum Schutze wildwachsender Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. 3. 1936 (RGBl. I. S. 181),
3. Reichsjagdgesetz vom 3. 7. 1934 (RGBl. I. S. 549) nebst Verordnung zur Ausführung vom 27. 3. 1935 (RGBl. I. S. 431),
4. Tierschutzgesetz vom 24. 11. 1935 (RGBl. I. S. 987).

B. Einsichtnahme

Die Gesetzestexte stehen den Kreisbeauftragten und ihren Stellvertretern bei der Rechtsabteilung der Kreis- bzw. Stadtverwaltung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

C. Auslegung

1. Die oben angeführten Gesetze wurden vor der gesellschaftlichen Umwandlung verabschiedet, die in der Bodenreform ihren stärksten Ausdruck fand.
2. Ein gesundes Rechtsempfinden kann daher nur durch sinngemäße und zeitentsprechende Auslegung dieser Gesetze garantiert werden.

D. Bewußtseinsbildung statt Exekutivgewalt

1. Weder der gesetzliche Schutz einzelner Teile der Natur noch die Exekutivgewalt eines kapitalistischen Staates vermöchten einst das Absinken der Vitalität unserer Landschaft zu verhüten.
2. Die Erhaltung der menschlichen Kultur durch zweckmäßige Entwicklung und Pflege der Gesamtnatur bedarf deshalb weniger der Justiz als vielmehr der Bewußtseinsvertiefung und des Verständnisses der gesamten Bevölkerung durch systematische Aufklärung.
3. Die Verhängung von Gefängnisstrafen für Baumfrevler vermag keineswegs die Wohlfahrtswirkung eines lebenden Baumes zu ersetzen.
 - a) Die Verpflichtung zur Pflanzung und mehrjährigen Pflege von 10 jungen Bäumen als Ersatz für jeden unrechtmäßig gefällten Baum an gleicher oder geeigneter Stelle durch den Baumfrevler sowie dessen Aufklärung über Versteppungsschutz wird eine gerichtliche Bestrafung erübrigen,
 - b) die Erteilung einer derartigen Auflage kann auf Antrag des Kreisbeauftragten durch den Landrat bzw. Oberbürgermeister erfolgen,
 - c) die Mißachtung demokratischer Rechtsauffassung durch Verweigerung der Neuanpflanzung hat zwangsläufig die Durchführung der gesetzlichen Handhabung gegenüber dem Baumfrevler zur Folge. Die Strafvorschriften oben angeführter Gesetze sehen Geldstrafe bis DM 10000 und Haft bzw. Gefängnisstrafen bis zu 2 Jahren vor.

VIII. AUFKLÄRUNG UND WERBUNG

A. Allgemeines

1. Die Aufnahmebereitschaft der Bevölkerung ist durch die Art der Aufklärung bedingt, während die Nachhaltigkeit der Aufklärung die Bereitschaft zur Gemeinschaftsarbeit erweckt.
2. Nur eine bewußtseinsstarke Bevölkerung vermag den fortschrittlichen Naturpflegegedanken zu realisieren und somit ihre eigene Existenz zu erhalten und zu verbessern.
3. Der demokratische Aufbau der Naturpflegeorgane und die Entwicklung eines fortschrittlichen Arbeitsstiles sichern neben der praktischen Gemeinschaftsarbeit die Durchführung der nachfolgend umrissenen Aufgaben:

B. Publikation

Systematische und periodische Veröffentlichung von geeigneten Aufklärungs- und Werbetexten durch die Kreisbeauftragten mit Unterstützung des Beirates und der örtlichen Naturpfleger in Zusammenarbeit mit dem Volksbildungsamt im Sinne vorliegender Arbeitsanweisung:

1. im Bekanntmachungsblatt der Kreise und Städte,
2. in der Tages- und Fachpresse durch den Pressedienst,
3. durch Plakate zum Aushang in öffentlichen Gebäuden,
4. durch Merkblätter zur Orientierung der Volkspolizeiamter, Bauämter, Schulen usw.

C. Erziehungs- und Unterrichtswesen

Entwicklung und Vertiefung des Naturpflegegedankens in Kindergärten, Heimen, Schulen, Berufsschulen, Lehrlingswerkstätten usw. in Zusammenarbeit mit dem

Jugend-, Schul- und Volksbildungsamt zur Ergänzung theoretischen Wissens durch Einschaltung sämtlicher Naturpflegeorgane:

1. Naturkundliche Wanderungen,
2. Mithilfe bei der Anlage und Erweiterung von Lehrmittelsammlungen,
3. Naturfilmvorführungen der Schulbildstellen vor „Freunden der neuen Schule“,
4. Aufnahme praktischer Naturpflegearbeit in den Unterricht:
 - a) Werkunterricht (Nistkastenbau),
 - b) Biologie (Anlage von Schulgärten, Baumschulen),
 - c) Zeichnen (Werbeplakate für Naturpflege),
 - d) Heimatkunde (Besuch naturkundlicher Museen, zoologischer und botanischer Gärten, Naturschutzgebiete, geschützter Landschaftsteile und Naturdenkmäler).

D. Bildungsstätten

Einschaltung sämtlicher Naturpflegeorgane in die Volksbildungsarbeit in Zusammenarbeit mit Volksbildungsamt, Museumsbeirat, Abt. Land- und Forstwirtschaft (Pflanzenschutztechniker), KWU, MAS-Kulturzentren usw. beim Aufbau von

1. musealen naturpflegerischen Abteilungen und Sonderschauen,
2. Werbeausstellungen der Volksbüchereien natur- und heimatkundlicher Literatur unter Beigabe naturkundlicher Präparate (Singvögel, Raubvögel, Nagetiere, Nistkästen usw.),
3. Lehrplänen der Werks- und Volkshochschulen unter Einschaltung fortschrittlichen Unterrichtsstoffes auf naturpflegerischem Gebiet,
4. Ausstellungen gefertigter Werbeplakate naturpflegerischen Inhalts in Verbindung mit naturkundlichen musealen Objekten in MAS-Kulturstätten.

E. Organisationen und Interessengemeinschaften

1. Zur Vertiefung der allgemeinen Naturerkenntnis ist die organisatorische Unterstützung durch das Volksbildungsamt, Schulamt und Jugendamt und die praktische Mithilfe des Beirates der Unteren Naturschutzbehörde sowie der örtlichen Naturpfleger erforderlich bei der Durchführung erfolversprechender Gemeinschaftsaktionen der Jungen Pioniere, FDJ und VdGB (Walnußbaum- und Weinrebenvermehrung, Baumschulanlagen, Baumpflanztag, Ödlandaufforstung, Übernahme von Pflugschaften für Parks, Anlagen und Grünflächen, Nistkastenbau-, Plakatgestaltungswettbewerb usw.).
2. Einschaltung der Kulturbundsektion Naturkunde, der wissenschaftlichen Vogelbender und musealer naturwissenschaftlicher Mitarbeiter, Koordinierung der Arbeit durch Bildung von Arbeitskreisen.
3. Herausstellung des Naturpflegegedankens unter Mithilfe von Volksbildungsamt und Kulturbund durch geeignete musikalisch-literarische Veranstaltungen in Form von
 - a) Morgenfeiern,
 - b) Dichterlesungen,
 - c) Heimatabenden unter Einschaltung heimischer bildender Künstler und Volkstanzgruppen.

F. Kurzvorträge vor Interessengemeinschaften

Planmäßige Vorträge mit volkswirtschaftlichem Schwergewicht durch geeignete Referenten in

- a) Bürgermeisterversammlungen,
- b) Gemeindevertretersitzungen,
- c) Kleingärtner-, Obst-, Geflügel- und Bienenzüchter-Genossenschaften,
- d) Betrieben,
- e) Volkspolizeilichen Schulungen.

IX. ZUSAMMENFASSUNG

Naturschutz oder Menschenschutz durch Naturpflege

Die Reformierung des einstigen unzulänglichen Naturschutzes bezweckt die Erhaltung und Verbesserung vitaler menschlicher Existenzgrundlagen durch intensive Naturpflege.

Die Demokratisierung der Naturpflegeorgane ist die Voraussetzung für eine umfassende Gemeinschaftsarbeit, deren Planmäßigkeit die Entwicklung eines fortschrittlichen Arbeitsstils gewährleistet.

Die Popularisierung des Naturpflegegedankens ermöglicht eine intensive Mitarbeit der verantwortungsbewußten Bevölkerung.

Der Nutzeffekt praktischer Naturpflege kommt gleichmäßig der gesamten Bevölkerung zugute, zur Entwicklung gemeinschaftlicher wirtschaftlicher Vorteile ist also jeder einzelne verpflichtet.

Wer seines persönlichen Vorteils willen die Interessen der Gemeinschaft mißachtet, hat daher keinen Anspruch auf die in Gemeinschaftsarbeit entwickelten wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Erhaltung der Kultur!

Halle (Saale), 1. März 1950.

Ulbricht,
Ref. Naturpflege.

WISSENSCHAFTLICHE VOGELBERINGUNG

1. Der Anschluß an die Internationale Vogelforschung wurde mit Hilfe der SMV im Jahre 1949 wieder hergestellt.
2. Ehemalige Mitarbeiter deutscher Vogelwarten, die sich als ehrenamtliche Vogelberinger wieder betätigen wollen, reichen ihrem zuständigen Volksbildungsamt einen formlosen Antrag nebst polizeilichem Führungszeugnis, zwei Paßbildern sowie gegebenenfalls den noch vorhandenen abgelaufenen Beringungsausweis ein.
 - a) Das Volksbildungsamt übersendet sämtliche Unterlagen nebst Stellungnahme des Kreisbeauftragten für Naturschutz — bzw. des örtlichen Naturpflegers der Wohngemeinde des Antragstellers — dem Referat Naturpflege des Ministeriums für Volksbildung, das gegebenenfalls den Beringungsausweis nebst Aufklärungsmaterial und Beringungslisten dem Beringer über das Volksbildungsamt zuschickt.
 - b) Zur Förderung des Beringernachwuchses kann jeder mit Ausweis versehene Vogelberinger bis zu drei geeignete jugendliche Interessenten als ehrenamtliche Helfer zu Beringern entwickeln und zu gegebener Zeit den Beringungsschein für dieselben beantragen.
 - c) Die benötigten Vogelringe werden von den durch Erlaubnisschein anerkannten Beringern beim Ministerium für Volksbildung angefordert und von dort aus zugesandt.
3. Pflicht eines jeden Beringers ist der wirksame Schutz und die sorgfältige Pflege unserer freilebenden Vogelwelt als wirksamer Faktor in der biologischen Schädlingsbekämpfung sowie die Aufklärung unserer Jugend durch Einschaltung bei vogelkundlichen Wanderungen der Schulen, der FDJ usw. nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten.
4. Der wirksame Einsatz für die gesamte fortschrittliche Naturpflegearbeit sowie die demonstrative und publizistische Tätigkeit der Beringer wird als selbstverständlich vorausgesetzt, desgleichen eine enge Fühlungnahme mit dem zuständigen Kreisbeauftragten für Naturschutz, dessen Anschrift das zuständige Volksbildungsamt mitteilt.
5. Wer seiner persönlichen Liebhaberei oder seines eigenen Vorteils willen den Beringungsschein nur als Vorwand zum Fang und Vertrieb von Käfigvögeln benutzt, ist dem Brandstifter gleichzustellen, der gefüllte Scheuern anzündet, denn unsere freilebende Singvogelwelt ist Verbündeter im Kampf um die Erhaltung unserer Existenz und der Kultur.